

Beginn der Anrufungsfrist des § 61 Abs. 1 MVG.EKD im Falle der Geltendmachung eines Vorstoßes gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD; Begriff der "Maßnahme"; herausgreifende Arbeitszeitkontrolle durch elektronische Zeiterfassung und § 19 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD

KGH.EKD II-0124/K6-04, 24.1.2005

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD II-0124/K6-04 vom 24. Januar 2005 lauten:

1. Die Frist für die Anrufung des Kirchengerichts i.S.d. § 61 Abs. 1 MVG.EKD beginnt im Falle der Geltendmachung eines Vorstoßes gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD, Behinderungs- und Benachteiligungsverbot, mit der Kenntnis des Beginns der tatsächlichen Durchführung der Anordnung; auf den Zeitpunkt der Kenntnis der in Aussicht genommenen möglicherweise gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD verstoßenden Anordnung kommt es nicht an.

2. Die herausgreifende Arbeitszeitkontrolle durch elektronische Zeiterfassung ausschließlich bei einem Mitglied der Mitarbeitervertretung verstößt jedenfalls dann gegen § 19 Abs. 1 Satz 2, wenn es an konkreten Anhaltspunkten oder an einem durch Tatsachen erhärteten Verdacht von Arbeitszeitmanipulation fehlt und nicht erkennbar ist, warum handschriftliche Eintragungen in Zeiterfassungsbögen nicht ausreichen.

Fundstelle: Die Mitarbeitervertretung 2006, S. 33,
Rechtsprechungsbeilage Amtsblatt der EKD 2006, S. 17